



## AUSSERHOFER & PARTNER

### THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

#### Wirtschaft & Steuern

Katastrophenversicherung: Ausschluss von Beiträgen .....	2
IRES-Reduzierung bei Reinvestition .....	3
Vereinfachter Nachweis von medizinischen Ausgaben .....	3
Mitarbeiterwohnung - restriktive Auslegung bleibt bestehen .....	4
Beitrag für energieeffiziente Haushaltsgeräte .....	4

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | [www.ausserhofer.info](http://www.ausserhofer.info)  
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



## WIRTSCHAFT & STEUERN

### Katastrophenversicherung: Ausschluss von Beiträgen

Mit dem Bilanzgesetz für das letzte Jahr wurde eine Bestimmung eingeführt, wonach alle Unternehmen, welche in der Handelskammer eingeschrieben sind und den Sitz in Italien haben oder eine Betriebsstätte in Italien führen, verpflichtet wurden eine Versicherung gegen Naturkatastrophen abzuschließen. Die Fristen gelten dabei wie folgt für die unterschiedlichen Unternehmensgrößen:

- § Kleinst-/Kleinunternehmen bis zum 01.01.2026
- § Mittelgroße Unternehmen bis zum 01.10.2025
- § Großunternehmen bis zum 01.07.2025

Eine Nichteinhaltung führt zu Ausschluss von folgenden Beiträgen:

- § „Entwicklungsverträge“ gemäß Artikel 43 des Gesetzesdekrets vom 25. Juni 2008, Nr. 112, umgewandelt in das Gesetz vom 6. August 2008, Nr. 133, geregelt durch das Dekret für wirtschaftliche Entwicklung vom 9. Dezember 2014 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen;
- § „Maßnahmen zur Umstrukturierung von Industriekrisengebieten“ gemäß dem Gesetz 181/89 und dem Dekret vom 24. März 2022 sowie nachfolgende Änderungen und Ergänzungen;
- § „Beihilferegelung zur Förderung der Gründung und Entwicklung von Genossenschaften kleiner und mittlerer Größe (Neue Marcora)“ gemäß dem Dekret vom 4. Januar 2021;
- § „Unterstützung bei der Gründung und Entwicklung innovativer Start-ups im gesamten Staatsgebiet (Smart & Start)“ gemäß dem Dekret vom 24. September 2014 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen;
- § „Beihilfen zur Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten zur Umstellung von Produktionsprozessen im Rahmen der Kreislaufwirtschaft“, gemäß dem Dekret vom 11. Juni 2020;
- § „Fonds zur Sicherung der Beschäftigung und zur Fortführung der Geschäftstätigkeit“, gemäß dem Dekret vom 29. Oktober 2020 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen;
- § „Mini-Entwicklungsverträge“ gemäß dem Gesetzesdekret vom 12. August 2024;
- § „Beihilfen für Unternehmen zur Verbreitung und Stärkung der Sozialwirtschaft“ gemäß dem Gesetzesdekret vom 3. Juli 2015;
- § „Unterstützung der Eigenproduktion von Energie aus erneuerbaren Quellen in KMU“ gemäß dem Dekret vom 13. November 2024;
- § „Finanzierung von Start-ups“ gemäß dem Gesetzesdekret vom 11. März 2022;
- § „Unterstützung von Start-ups und Risikokapital, das in den ökologischen Wandel investiert“ gemäß dem Dekret vom 3. März 2022.



## IRES-Reduzierung bei Reinvestition

Der Artikel 1, Absatz 436 vom Haushaltsgesetz 2025 wurde mit dem Durchführungsdekret vom 8. August 2025 in Kraft gesetzt und sieht eine Reduzierung der IRES von 24% auf 20% unter folgende Bedingungen vor:

- § Erstens muss eine Sonderrücklage in Höhe von 80% des Betriebsgewinnes gemacht werden und 30% dieser Rücklage oder 24% vom Gewinn des Vorjahres, je nachdem welcher Betrag höher ist, in materielle Vermögenswerte und immaterielle Vermögenswerte investiert werden, welche in den Anhang A und B des Gesetzes 232/2016 (Industrie 4.0/5.0) erwähnt werden.
- § Zweitens darf sich die Mitarbeiteranzahl im Vergleich zum Dreijahresschnitt nicht verringern und es müssen Neuanstellungen in dem Ausmaß vorgenommen werden, damit ein Mitarbeiterzuwachs von 1% erreicht wird.
- § Drittens darf kein Mitarbeiter in diesem Zeitraum in die Arbeitslosenkasse gemeldet werden, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Die Reduzierung ist dabei für Kapitalgesellschaften und Unternehmen, welche Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit erzielen, vorgesehen. Ausgeschlossen sind diese jedoch auch in jenen Fällen, in denen sie sich in einer ordentlichen Liquidation oder einem Insolvenzverfahren befinden, ihr Einkommen auf Grundlage des Pauschalystems versteuern und die vereinfachte Rechnungslegung im laufenden Geschäftsjahr angewandt haben. Die Reduzierung kann aufgrund von folgenden zwei Bedingungen widerrufen werden, wobei der Überwachungszeitraum auf fünf Jahren ab der Investition festgelegt wurde:

- § Die vorgeschriebene Rücklage wird innerhalb des zweiten Geschäftsjahres nach dem Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024 an die Aktionäre ausgeschüttet.
- § Die Investitionen, welche laut Gesetz 232/2016 (Industrie 4.0/5.0) getätigt werden müssen, werden innerhalb des Zeitraums von 5 Jahren nach Anschaffung veräußert, an Dritte verkauft oder für nicht unternehmerische Zwecke verwendet.

## Vereinfachter Nachweis für medizinische Ausgaben

Die Stellungnahme der Agentur der Einnahmen zum Thema medizinische Spesen vom 17. Juli 2025 vereinfacht den Nachweis der medizinischen Spesen für die Steuererklärung von natürlichen Personen erheblich. Die Erleichterung besteht darin, dass man die Aufbewahrung der Belege für die medizinischen Ausgaben (Rechnungen, Kassenbelege, Zahlungsbestätigungen) vermeiden kann, wenn die in der vorausgefüllten Steuererklärung angeführten Ausgaben mit der zusammenfassenden Übersicht der Gesundheitskarte übereinstimmen und diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen werden. In diesem Fall reicht die Aufstellung der medizinischen Ausgaben, die über den persönlichen, geschützten Bereich auf der Website der Gesundheitskarte heruntergeladen werden kann, als Beleg aus. Wobei zusätzlich nun eine eidesstattliche Ersatzerklärung (im Sinne von Art. 47 Dpr Nr. 445/2000) erforderlich ist, mit welcher die Übereinstimmung der in der vorausgefüllten Steuererklärung angeführten Ausgaben mit der Aufstellung der Gesundheitskarte bestätigt wird. Werden Änderungen vorgenommen oder sind die medizinischen Spesen aufgrund im Ausland



getätigter Ausgaben oder Rückerstattungen nicht vollständig, gilt weiterhin die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und auf Anfrage vorzulegen. Zusammenfassend verzichtet man somit nun vereinfachend auf die Aufbewahrung und Vorlage der Belege der bereits gemeldeten medizinischen Spesen. Dies gilt sowohl für die vereinfachte Steuererklärung als auch für die normale Steuererklärung.

## Mitarbeiterwohnungen - restriktive Auslegung bleibt bestehen

Im Zuge der parlamentarischen Anfrage Nr. 3-02159 vom 23. September 2025 wurde das Thema Cedolare Secca für die Vermietung von Wohnungen an Unternehmen behandelt. Die Agentur der Einnahmen vertritt hier die restriktive Auffassung, dass die Einheitssteuer (cedolare secca) nicht anwendbar ist, wenn der Mieter ein Unternehmen ist, selbst wenn der Vermieter eine Privatperson ist. Die Agentur verweist dabei auf mehrere internen Rundschreiben, wobei hier die Einheitsteuer nur dann angewandt werden kann, wenn beide Parteien Privatpersonen sind und die Vermietung nicht im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit stattfindet. Der Wortlaut des Gesetzes (Art. 3 (6) Dlgs Nr. 23/2011) sieht hier im Vergleich dazu, nur die unternehmerische Tätigkeit des Vermieters als Ausschlussgrund zur Anwendung der Einheitsteuer, jedoch keine Einschränkung für den Mieter vor. Aktuell widersprechen drei Urteile des Kassationsgerichtshofes der restriktiven Haltung der Agentur der Einnahmen und bestätigen, dass die Einheitsteuer auch angewandt werden kann, wenn der Mieter ein Unternehmen ist. Der Finanzminister Giorgetti erteilt zur Anfrage abschließend jedoch eine negative Antwort und bestätigt die restriktive Haltung der Agentur der Einnahmen. Die Begründung ist eine immer noch nicht eindeutige Rechtsprechung, da es noch einige Urteile ersten Grades zugunsten des Fiskus gibt, man wolle nun aber diesen Streitfall dem Vereinigten Senat des Kassationsgerichtshofes vorlegen, mit dem Ziel, eine Änderung der Rechtsprechung im Sinne der Agentur der Einnahmen zu erzielen.

## Beitrag für energieeffiziente Haushaltsgeräte

Am 27. September 2025 wurden die Durchführungsbestimmungen für den Beitrag für energieeffiziente Haushaltsgeräte veröffentlicht. Diese stellen klar, dass der Antrag nur einmal pro Haushalt gestellt werden darf und der Antragsteller die Volljährigkeit erreicht haben muss. Weiters sieht der Artikel 2 des Dekrets vor, dass es zur Erlangung des Beitrags erforderlich ist, dem Verkäufer ein Gerät des gleichen Typs, aber einer niedrigeren Energieklasse zu liefern, das ordnungsgemäß von diesem entsorgt werden muss. Der Beitrag deckt bis zu 30% des Kaufpreises ab, mit einer maximalen Obergrenze von 100 Euro, die bei Personen mit einem ISEE von weniger als 25.000, - Euro auf 200 Euro ansteigen kann. Wenn der Antrag angenommen wird, wird ein Gutschein ausgestellt, der mit der Steuernummer des Antragstellers verknüpft und für einen begrenzten Zeitraum gültig ist. Der Verkäufer wendet den Rabatt an und erhält anschließend die Rückerstattung von Invitalia gegen Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Die Mindesteffizienzschwelle variieren dabei je nach Kategorie: So müssen Waschmaschinen und Backöfen mindestens der Klasse A entsprechen, während Kühl- und Gefriergeräte mindestens die Klasse D erreichen müssen. Dunstabzugshauben, Geschirrspüler, Wäschetrockner und Kochfelder müssen ebenfalls genaue Energieparameter einhalten, die in den europäischen Vorschriften festgelegt sind. Um die Produkte zu registrieren, muss der Hersteller

über die digitale Identität des gesetzlichen Vertreters auf die IT-Plattform zugreifen und die erforderlichen Daten eingeben. Verfügt dieser nicht über eine digitale Identität, kann er einen Dritten mit einem Mandat beauftragen, welcher die Produkte im Namen des Herstellers registriert. Ein Widerruf ist möglich, wenn ein Verhalten festgestellt wird, welches nicht mit den Zielen der Maßnahmen vereinbart ist und hat zur Konsequenz die Rückforderung des bereits bezahlten Beitrages.

Dr. Paul Haselrieder

---

